

Technische Anforderungen für das Waschen von bundeseigenen Textilien aus dem Unterkunfts- und Sanitätsbereich

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Angaben geben Auskunft über die Behandlung der einzelnen Artikel.

Hinweis:

Es ist unzulässig, die Nasswäsche über Nacht in der Trommel zu lassen!

2. Technische Anforderungen

Das Waschen hat nach den Richtlinien der RAL-RG 992 zu erfolgen.

Die Erhaltung der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit des Waschgutes muss im Sinne dieser RAL gewährleistet sein.

3. Durchführung

- 3.1 Die an den verschiedenen Artikeln angebrachten "Pflegesymbole für Textilien" sind zu beachten. Die Artikel müssen materialgerecht behandelt werden.
- 3.2 Die Wäsche ist nur mit den vom Bundesgesundheitsamt (BGA) zugelassenen Produkten und Verfahren zu desinfizieren.
- 3.3 Bei allen übrigen Desinfektionsmaßnahmen dürfen nur Desinfektionsmittel verwendet werden, die von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie bzw. dem BGA geprüft und anerkannt sind.
- 3.4 Im Wäschereibetrieb sind die Arbeitsprozesse funktionell nach reinem und unreinem Bereich getrennt durchzuführen.
- 3.5 Die bearbeitete Wäsche ist so zu transportieren, dass eine Rückverschmutzung und bei desinfizierten und sterilisierten Artikeln eine Rückverkeimung ausgeschlossen ist.
- 3.6 Waschverfahren

Das Waschverfahren ist mit Produkten durchzuführen, die dem Waschmittelgesetz – Gesetz über Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln- und "Chemikaliengesetz" entsprechen und vom BGA geprüft und anerkannt sind.

3.7 Behandlungs- und Flottenverhältnis

Die vom Hersteller für die Waschmaschinen angegebenen Beladungs- und Flottenverhältnisse sind einzuhalten.

Bei Trommelwaschmaschinen darf das Beladungsverhältnis 1:14 und das Flottenverhältnis 1:5 nicht überschritten werden.

Bei "pflegeleichten Artikeln" ist die Maschinenbeladung stark zu reduzieren.

3.8 Waschprogramme

- Kochwäsche: Temperatur 95 Grad C mit normaler mechanischer Einwirkung
- Schonwäsche: Temperatur 95 Grad C mit reduzierter mechanischer Einwirkung, Spülen bei fallender Temperatur und mäßigem Schleudern.

Ggf. ist bei beiden Waschvorgängen eine chemothermische Desinfektion durchzuführen.

- Buntwäsche: Temperatur 60 Grad C mit normaler mechanischer Einwirkung.

- Schonwäsche: Temperatur 60 Grad C mit reduzierter mechanischer Einwirkung, Spülen bei fallender Temperatur und mäßigem Schleudern.

Temperatur 40 Grad C mit normaler mechanischer Einwirkung.

Ggf. ist bei den drei Waschvorgängen eine chemothermische Desinfektion durchzuführen.

- Feinwäsche: Temperatur 40 Grad C mit reduzierter mechanischer Einwirkung, Spülen bei fallender Temperatur und mäßigem Schleudern.

Temperatur 30 Grad C mit stark reduzierter mechanischer Einwirkung, normalem Spülen und mäßigem Schleudern.

Ggf. ist bei beiden Waschvorgängen eine getrennte chemische Desinfektion durchzuführen.

3.9 Die Trocknung

Die Trocknungstemperatur muss materialgerecht durchgeführt werden.

- Schonende Trocknung: Schonende Behandlung mit reduzierter Temperatur (50 Grad C).
- Normale Trocknung: Temperatur bis 70 Grad C, wobei eine Über trocknung in jedem Fall zu vermeiden ist.

3.10. Das Glätten

Kann durch die vorgeschriebene Art des Glättens die Ware nicht in einem einwandfreien Zustand (mit Blasen, ungewollten Bügelfalten, Glanzstellen, etc), geliefert werden, so muss der Artikel durch andere geeignete Dampfgeräte, Bügelmaschinen oder Pressen ohne die o.a. Mängel aufgearbeitet werden.

3.11 Die Artikel sind gefaltet und in einer möglichst umweltbewussten Verpackung zurückzuliefern.

4. Warenausfall nach dem Waschen, Trocknen und Glätten

- 4.1 Gleichmäßig sauber, klarer Farbton
- 4.2 Frei von entfernbaren Verfleckungen
- 4.3 Möglichst geringe Faser- und Materialschädigung (auch Knöpfe, Ösen, Druckknöpfe u.a. dürfen in keinem Arbeitsgang beschädigt worden sein)
- 4.4 Frei von wäschetypischen Gerüchen
- 4.5 Nach dem Wasch- und Spülprozess einwandfrei
- 4.6 Hygienisch sauber (im Sinne der BGA-Forderung), d.h. bei der Auslieferung keimarm nach den Unfallverhütungsvorschriften und nach dem Waschverfahren frei von pathogenen Keimen
- 4.7 Frei von gesundheitsbedenklichen Rückständen

5. Kontrollen

Mikrobiologische Untersuchungen werden durch die medizinischen Untersuchungsstellen der Bundeswehr durchgeführt und sind nach allen Arbeitsgängen zulässig.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Waschgangskontrollen gemäß RAL 992 (Ausgabe 1986) bei allen Programmen durchzuführen. Die Kontrollergebnisse müssen den Nachweis für ein schonendes Waschverfahren im Rahmen der Mindestbedingungen "Sachgemäße Wäschepflege, Güte- und Prüfbestimmungen, RAL-RG 992" erbringen.

Zur Kontrolle des Waschverfahrens innerhalb eines Jahreszeitraumes übergibt der Auftraggeber nach Bedarf dem Auftragnehmer zwei Bundeswehrgewebestreifen, grünes Stickgarn sowie Waschgang- und Kontrollstreifen-Begleitlisten. Die Gewebestreifen sind abweichend von den "Güte- und Prüfbestimmungen für sachgemäße Wäschepflege RAL-RG 992" mit den Buchstaben "BW", der römischen Nummer des Wehrbereiches und dem abgekürzten Namen der StOV gekennzeichnet.

Vor jedem Waschgang ist auf dem mitzuwaschenden Kontrollstreifen eine bleibende Markierung mit grünem Stickgarn anzubringen.

Der erste dieser Kontrollstreifen soll möglichst in den ersten drei Monaten des Jahreszeitraumes die erforderlichen 50 Wäschchen erhalten.

Die Wäschchen des zweiten Streifens sind im Anschluss auf die restlichen Monate des Zeitraumes zu verteilen.

Die Gewebestreifen sind in jedem Fall entsprechend den "Güte- und Prüfbestimmungen der RAL-RG 992" zu behandeln (Halbierung nach 25 Wäschchen entfällt).

Falls mehrere Waschmaschinen für einen Bundeswehrauftrag eingesetzt sind, hat der Beauftragte des Auftragnehmers das Recht zu entscheiden, auf welcher Maschine der Bundeswehrgewebestreifen zu waschen ist.

Nach Abschluss der 50 Waschvorgänge ist auf eine entsprechende Glättung des Kontrollstreifens zu achten.

Der Auftragnehmer gibt – in Abänderung der RAL-RG 992, Abs. 1-4.2 – den 50 mal gewaschenen Gewebestreifen mit der ausgefüllten Waschgang- und Kontrollstreifen-Begleitliste umgehend an den Auftraggeber zurück.

Die Kontrollen werden in Anlehnung an das RAL-Gütezeichen durchgeführt.

Die Kontrolle entfällt für Auftragnehmer, die bei Vertragsabschluss wie auch bei Vertragsverlängerung das "RAL-Gütezeichen für sachgemäße Wäschepflege" führen dürfen.